

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG

- Antragsteller:** Deichverband Land Wursten
- Maßnahme:** Deckwerksbau Rintzeln zwischen Deich-km 453+231 und 454+737 in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 22.10.2018 dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigelegt war.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Deckwerksbau Rintzeln im Bereich
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Harburg
Bek. d. NLWKN v. 05.04.2019 –
Az. – VI L-62211-161-004 –**

Der Deichverband Land Wursten beabsichtigt in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, im Deichvorland vor Rintzeln auf einer Länge von rd. 850 m das vorhandene sanierungsbedürftige Deckwerk zu erneuern und auf weiteren rd. 750 m ein neues Deckwerk zu bauen. Auf der gesamten Strecke ist ein befahrbares Rückwerk geplant und das vorhandene Entwässerungssystem wird landseitig den neuen Gegebenheiten angepasst. Zur Sicherung des Deckwerkes werden wasserseitig Gabionenlahnungen angelegt und an einer in diesem Bereich vorhandenen Buhne drei Abweiserbuhnen gebaut. Die Maßnahme dient der Erhaltung des Deichvorlandes und trägt damit wesentlich zur Standsicherheit des Küstenschutzdeiches bei.

Der Deichverband Land Wursten hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 06.11.2018 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I S. 472), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der Niedersächsischen Nationalparkverwaltung als zuständige Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsens unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deckwerksbau Rintzeln zwischen Deich-km 453+231 und 454+737, Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven“ einsehbar. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Der Deichverband Land Wursten hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Größe des Vorhabens

Im Deichvorland im Bereich Rintzeln, Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven ist über viele Jahre ein starker Abbruch der Vorlandkante durch Wellenerosion zu beobachten. In Bereichen, an denen kein Deckwerk vorhanden ist, hat sich eine stark zerklüftete Abbruchkante ausgebildet, die sich weiter ausbreitet. In Bereichen mit vorhandenen Deckwerken sind diese durch Ausspülungen und Materialalterung stark beschädigt.

Der Deichverband Land Wursten beabsichtigt deshalb auf einer Länge von rd. 850 m das vorhandene sanierungsbedürftige Deckwerk zu erneuern und auf weiteren rd. 750 m ein neues Deckwerk zu bauen. Auf der gesamten Strecke ist ein befahrbares Rückwerk geplant. Für das Deckwerk mit 9 m Breite und das Rückwerk mit einer Breite von 13 m beträgt der zusätzliche Flächenverbrauch 13.150 m². Das vorhandene Entwässerungssystem landseitig wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Zur Sicherung des Deckwerkes werden wasserseitig Gabionenlahnungen angelegt, deren Flächenverbrauch 630 m² beträgt. Die von den Gabionenlahnungen umschlossenen Lahnungsfelder umfassen ca. 4,4 ha. Ferner werden an einer in diesem Bereich vorhandenen Buhne drei Abweiserbuhnen mit einer Fläche von 460 m² gebaut. Damit soll die vorhandene Buhne vor Auskolkungen durch den dort verlaufenden Priel geschützt werden.

Die erforderlichen Arbeiten können generell ausschließlich in der sturmflutfreien Zeit zwischen dem 1. April und 15. September durchgeführt werden. Der Maßnahmenträger geht von einer zweijährigen Bauzeit aus.

Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme folgende Arbeitsschritte:

- Erdarbeiten zur Herstellung des Rückwerkes
- Einbau der Frostschutz- und Schottertragschicht als Baustraße
- Erdarbeiten und Planung für Einbau Wasserbausteine
- Parallel dazu Einbau der Rohrdurchlässe
- Herstellung des Deckwerkes mittels Wasserbausteine
- Ausbesserung Deckwerk Nordabschnitt
- Verklammerung des Deckwerkes
- Herstellung der Asphalttrag- und -deckschicht
- Herstellung der Entwässerungseinrichtungen Südbereich
- Herstellung der Gabionenlahnungen
- Herstellung der Abweiserbuhnen
- Abschließende Erarbeiten und Grasansaat

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Standort des Vorhabens

Für das Vorhaben gelten folgende rechtlich verankerte Schutzkriterien:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301),

- EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401),
- Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“,
- UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer,
- Das Mesophile Marschengrünland mit Salzeinfluss ist ein geschützter Landschaftsbestandteil,
- Die Salzwiesen und die Wattflächen sind gesetzlich geschützte Biotope,
- Der Küstenschutzdeich „Weserdeich rechts“ ist ein Baudenkmal nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen:

- Durch den gewählten Verlauf des Deck- und Rückwerkes kann die Baumaßnahme auf dem überwiegenden Teil der Strecke auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Nur an den beiden Anschlussstellen an die vorhandenen Deckwerke im Norden und Süden müssen Salzwiesenflächen in Anspruch genommen werden. Dabei wird die Inanspruchnahme auf das erforderliche Minimum reduziert.
- Wasserseitig werden vor dem Deckwerk Lahnungsfelder angelegt. Durch die Minderung der Strömungsgeschwindigkeit werden die vorhandenen Salzwiesen vor weiterer Rückbildung geschützt und gleichzeitig die Sedimentationsprozesse, das allmähliche Aufwachsen des Geländes sowie die Ansiedlung neuer Vegetation gefördert.
- Während der gesamten Bauzeit erfolgt eine Ökologische Baubegleitung.
- Die Baufeldfreimachung ist vor Brutbeginn geplant, sollte dies nicht möglich sein, werden je nach Erfordernis Vergrämuungsmaßnahmen bis zum Baubeginn durchgeführt.
- Vor den Arbeiten zur Umstellung der Entwässerung auf dem landwirtschaftlich genutzten Grünland werden die Vorkommen der Strand-Grasnelke entnommen und an geeigneter Stelle angesiedelt.
- Auf der Fläche, auf der das Deck- und Rückwerk gebaut wird, wird der vorhandene Oberboden abgeschoben, Vorort zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten im Umfeld der Baumaßnahme einplaniert.
- Bei den während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird der ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.
- Zur Unterbindung von Störungen durch Passanten soll das Vorland als Rinderweide genutzt werden. Sollte bis zum Ende der Bauzeit keine entsprechende Bewirtschaftung vereinbart werden können, sind die Flächen durch sonstige Maßnahmen unattraktiv für eine Begehung zu gestalten. Ergänzend ist durch Installation von Informationstafeln auf die Empfindlichkeit des Gebietes hinzuweisen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Menschen bzw. deren Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Gegebenenfalls betroffene Anwohner befinden sich binnendeichs, wohingegen die Baumaßnahme im Außendeich stattfindet. Störungen ergeben sich daher vor allem durch die Baustellenverkehre, die (soweit möglich), binnendeichs erfolgen. Sie sind auf die Bauzeit beschränkt und führen damit nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Erholungssuchende, die nicht im Wirkraum der

Baustelle leben, werden nur für den Zeitraum deren Aufenthalts im Wirkraum der Baustelle beeinträchtigt. Davon ausgehende erheblich nachteilige Auswirkungen werden ausgeschlossen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann das Rückwerk eine stärkere Frequentierung der Flächen durch Fußgänger, Radfahrer etc. fördern und damit zu einer dauerhaften Störung des Brutgeschehens und des Gastvogelaufkommens im Deichvorland führen. Durch besucherlenkende Maßnahmen (Rinderbeweidung; alternativ unattraktive Gestaltung begehrter Flächen durch Schüttsteine auf dem Rückwerk, Gräben/Prielen zwischen Deckwerk und Deich) wird eine solche Störung vollständig unterbunden.

Der Verlust des Standortes der besonders geschützten Strand-Grasnelke auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen kann durch deren Umsiedlung vermieden werden.

Durch die Baumaßnahme gehen durch Versiegelung 18.565 m² Biotopflächen verloren. Davon sind betroffen:

- 1.220 m² des Lebensraumtyps 1140, Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt,
- 4.580 m² des Lebensraumtyps 1330, Atlantische Salzwiesen,
- 11.710 m² geschützter Landschaftsbestandteile und
- 5.800 m² gesetzlich geschützter Biotope.

Dieser Verlust wird nicht als erheblich nachteilig bewertet, weil bei Verzicht auf die Baumaßnahme mittelfristig ein vergleichbarer und darüberhinausgehender Biotopverlust durch Erosion zu erwarten ist. Der Bau des Deckwerkes verhindert einerseits diesen fortschreitenden Vorlandverlust. Zusätzlich unterstützt das Anlegen der Lahnungsfelder die Entwicklung wertvoller Biotope des Brackwasserwatts, in dem es durch die Reduzierung der Strömungsgeschwindigkeit die Sedimentationsprozesse fördert. Dadurch wird der Umfang der erwähnten Lebensraumtypen nicht vermindert, sondern im Ergebnis sogar vergrößert.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Das Vorhaben wirkt sich auf das Schutzgut Fläche nicht erheblich nachteilig aus. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Flächen durch den Bau des Deck- und Rückwerkes betrifft einen schmalen Streifen am Rand des Grünlandes. Im Verhältnis zum verfügbaren Grünland im Außendeich bei Rintzeln ist der Flächenverlust zu vernachlässigen. Bei Verzicht auf den Deckwerksbau ist mittelfristig ein vergleichbarer Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Erosion zu erwarten. Das Deckwerk verhindert den fortschreitenden Vorlandverlust.

Aufgrund der geringen Breite des Deck- und Rückwerkes zwischen 4 und 13 m wirkt sich die Baumaßnahme nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Boden aus. Das Deckwerk schützt terrestrischen Boden vor fortschreitender Erosion; die Lahnungsfelder tragen zur Sicherung des Vorlandes bei und fördern die Auflandung von Wattboden.

Auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer Größe keinen Einfluss.

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes insbes. unmittelbar im Übergang von Wattflächen zum genutzten Grünland. Das Deckwerk verläuft auf weiten Strecken entlang der Wurster Küste, bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um einen Lückenschluss zwischen vorhandenen Deckwerksstrecken. Deshalb werden die nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich negativ bewertet.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer ist keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gegeben. Gleiches gilt für das Baudenkmal „Küstenschutzdeich Weserdeich rechts“, der von den der Baumaßnahme nicht tangiert wird.

Geplante Kompensation:

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in zwei Kompensationspools des Vorhabenträgers umgesetzt. Die Kompensationspools liegen beide im Vorlandgebiet der Wurster Küste.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Küstenschutzmaßnahme unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 05.04.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Strüfing